



SC BUSCHHAUSEN 1912 e.V.

Cheerleading • Fußball • Gymnastik und Kinderturnen
Jugendfußball • Rollsport • Tischtennis

Satzung des SC Buschhausen 1912

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SC Buschhausen 1912 mit Sitz in Oberhausen-Buschhausen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Der Verein gehört denjenigen Sportverbänden an, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden und soweit die übergeordneten Verbände die Mitgliedschaft vorschreiben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstands gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitgeteilt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

Es kann Ehrenmitglieder geben. Hierüber entscheidet der Vorstand.



SC BUSCHHAUSEN 1912 e.V.

Cheerleading * Fußball * Gymnastik und Kinderturnen
Inline Skaterhockey * Jugendfußball * Tischtennis

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes zum Ende des nächstfolgenden Quartals.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiter ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach schriftlicher Ermahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt Beiträge, die viertel-, halb- oder jährlich zu zahlen sind. Es können Aufnahmegebühren erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren können von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein und werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind auf deren Antrag beitragsfrei zu stellen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



SC BUSCHHAUSEN 1912 e.V.

Cheerleading * Fußball * Gymnastik und Kinderturnen
Inline Skaterhockey * Jugendfußball * Tischtennis

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein und ist vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der geplanten Tagesordnung durch Aushang (z.B. im Vereinsheim und im Vereinsschaukasten) und auf der Homepage des Vereins im Internet. Weiter ist die Einladung, ebenfalls 14 Tage vor Versammlungstermin, den örtlichen Tageszeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung zukommen zu lassen.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands einreichen.

Jedem volljährigen Mitglied und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages, über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu fällen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

Sie wählt einen/eine Protokollführer/in, der eine Versammlungsniederschrift fertigt.

Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere weiter für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
(Vorsitzender/de, Geschäftsführer/in, Kassierer/in)
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in
- d) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer



SC BUSCHHAUSEN 1912 e.V.

Cheerleading * Fußball * Gymnastik und Kinderturnen
Inline Skaterhockey * Jugendfußball * Tischtennis

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig erfolgen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäft des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 10 Abteilungen

Die Abteilungen führen sich im Rahmen der Vereinssatzung, der jeweiligen Abteilungsordnung und ihrer finanziellen Möglichkeiten selbständig. Einmal im Kalenderjahr ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Hier ist jedes volljährige Abteilungsmitglied der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird vor jeder Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer/innen durchgeführt. Von den zwei Kassenprüfer/innen ist die Wiederwahl eines/einer der beiden Kassenprüfer/innen möglich.



SC BUSCHHAUSEN 1912 e.V.

Cheerleading * Fußball * Gymnastik und Kinderturnen
Inline Skaterhockey * Jugendfußball * Tischtennis

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den StadtSportbund Oberhausen mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Die Liquidatoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.